



Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1-3
1020 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|--------------------|---|------------------|---------------------------|---------------------------|------------|
| 2021-0.868. 948 | IS-Bak-Stng- IESG-Zuschlags- verordnung | Mag Karin Ristic | 501 65 DW 12706 | 501 65 DW 12718 | 15.12.2021 |

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, mit der der Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz ab dem 1. Jänner 2022 festgesetzt wird (IESG-Zuschlagsverordnung); Begutachtung

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde der Bundesarbeitskammer zur Anhörung nach § 13 Abs 8 IESG übermittelt.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die Höhe des Zuschlages gem § 12 Abs 1 Z 4 IESG ab 1.1.2022 mit 0,1 % festgesetzt, d.h. halbiert werden.

Gemäß § 12 Abs 3 IESG ist bei der Gestaltung des Zuschlages darauf zu achten, dass eine ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) gewährleistet ist. Der Zuschlag ist zu senken, wenn sich unter Betrachtung des Vorjahres, des laufenden Jahres und des Folgejahres ein Überschuss von mehr als 20 % des durchschnittlichen Leistungsaufwands dieser Jahre ergibt.

Die beabsichtigte Senkung des IESG-Zuschlages wird im Wesentlichen mit dem aktuell bestehenden Guthaben des IEF begründet. Den Presseaussendungen des Arbeitsministers ist zu entnehmen, dass die Senkung eine wirtschaftliche Entlastung von rund € 125 Mio für Unternehmen bringen soll. Der Arbeitsminister erwartet „wirtschaftliche Impulse“ und stellt die Annahme in den Raum, dass der IEF trotz der Beitragsreduktion in der Lage sein würde, Einkommen auch dann abzusichern und für unvorbereitete Großinsolvenzen vorbereitet zu sein.

Zunächst ist festzuhalten, dass auch wenn das voraussichtliche Guthaben aufgrund der Vorscheurechnung (Basis-Szenario) nicht € 870 Mio sondern € 845,8 Mio betragen wird, die gesetzlich festgelegten Kennzahlen für eine Zuschlagssenkung vorliegen.

Die Reduzierung des IESG-Zuschlages erfolgt allerdings zu einem denkbar ungeeigneten Zeitpunkt.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist in Zeiten der Pandemie noch volatil als sonst und ist gerade für 2022 und 2023 kaum einschätzbar. Die zahlreichen Förderungen für Unternehmen, verbunden mit Kurzarbeit, haben bisher eine Pleitewelle verhindert. Ob diese Förderungen aber längerfristig wirksam sind oder in welchem Ausmaß dadurch strukturelle Schwächen verdeckt werden und so Pleiten nur aufgeschoben wurden, kann bis dato niemand einschätzen.

Die Omikron-Variante des Corona-Virus hat die Prognosen weiter erschwert.

Im Hinblick auf die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist seit 2006 ein Absinken der Zahlen bemerkbar. Großinsolvenzen bzw die Finanzkrise 2009 und 2010 haben die Zahlen der Betroffenen punktuell stark in die Höhe getrieben. Die Ausgaben des IEF sind starken, unvorhersehbaren Schwankungen unterworfen.

Seit 2007 wurden die IESG-Beitragssätze regelmäßig gesenkt: von 0,7 % im Jahr 2007 auf 0,2 % im Jahr 2020.

Die niedrigen Antragstellerzahlen 2021 sind das Ergebnis einer außergewöhnlichen Entwicklung, die insbesondere auf die schon erwähnten pandemiebedingten Förderungen zurückzuführen ist. Es erscheint unwahrscheinlich, dass diese niedrigen Zahlen erhalten bleiben. Auch die IEF-Vorscheurechnung geht von einem Anstieg auf das „Vor-Pandemie-Niveau“ aus.

Schon jetzt ist ein Ansteigen der Eröffnungen feststellbar: Alleine in Wien konnten im November 2021 187 Insolvenztatbestände gemäß IESG erfasst werden. Das sind um 28 Fälle mehr als im November 2019. Auch die Anzahl der von einer Insolvenz betroffenen Beschäftigten, also die Firmengröße scheint zu steigen. Im November gab es neben einer Vielzahl an kleineren Betrieben 2 Betriebe mit mehr als 100 und 3 Betriebe mit über 50 Beschäftigten.

Eine Studie von EcoAustria betrachtet die Eigenkapitalentwicklung der österreichischen Unternehmen. EcoAustria prognostiziert für 2022 eine Steigerung der Unternehmen mit negativem Eigenkapital um 13,1 % und 2023 um weitere 18,6 %.

Nicht nur das Auslaufen oder die Reduktion von betrieblichen Förderungen, sondern die an sich noch immer unkalkulierbaren Rahmenbedingungen werden die Unternehmen vor immer größere Herausforderungen stellen. Gerade seriöse, größere Unternehmen werden auch den Weg in die Insolvenz über Eigenantrag in Betracht ziehen müssen.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2020 (BGBl I 2020/98) wurde § 13e IESG aufgehoben: Die Lehrstellenförderung gemäß § 13e IESG erfolgt ab 2023 nicht mehr über den IEF. Diese fehlenden Mittel werden ab 1.1.2023 aus den Mitteln für Arbeitsmarktpolitik ersetzt und vom Bundesminister für Arbeit direkt den Lehrlingsstellen der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft als Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 19c BAG zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden somit von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf das Budget des AMS verlagert.

2022 wird die Lehrstellenförderung (laut Vorschaurechnung des IEF € 229,4 Mio) noch aus den Mitteln des IEF ausbezahlt. Aufgrund der im Budgetbegleitgesetz 2022 vorgesehenen Änderung entfällt die Überweisung gem § 14 AMPFG an den IEF. Die Einnahmen des IEF verringern sich daher entsprechend.

Es mag sein, dass der sukzessive Wegfall der Abfertigung-alt für eine Entlastung des Fonds gesorgt hat, doch werden nunmehr erhöhte Aufwendungen für die Bezahlung von Kündigungsentschädigungen entstehen. Die Änderung des § 1159 ABGB durch BGBl I 153/2017 ist mit 1.10.2021 in Kraft getreten. In vielen durchaus krisenanfälligen Branchen waren die Kündigungsfristen der Arbeiter bisher kurz. Durch die Angleichung an die für Angestellte geltenden Fristen werden die zu bezahlenden Zeiträume für den Fonds stark erhöht. 2020 waren ca 38 % der Arbeitsverhältnisse mit Stichtag des Insolvenztatbestandes beendet, weitere rund 38 % wurden nach § 25 IO beendet.

Insgesamt erscheint die vorgeschlagene Senkung des IESG-Zuschlages als Ergebnis einer sehr kurzfristigen und einseitigen Betrachtung zum falschen Zeitpunkt, wodurch die gesetzliche Verpflichtung zur ausgeglichenen Gebarung mittelfristig gefährdet wird.

Die Gefahr der Pleitewelle ist gerade jetzt noch nicht gebannt. Es widerspricht kaufmännischer Sorgfalt die Rücklagen des IEF gerade jetzt drastisch und nachhaltig zu verringern.

Die Halbierung des IESG-Zuschlages erscheint im Lichte der nicht absehbaren Entwicklung des Insolvenzgeschehens und der kaufmännischen Vorsicht als zu hoch.

Der Arbeitsminister stellt selbst in einer Presseaussendung fest, dass ein Guthaben von € 400 Mio erforderlich ist, um auch für Großinsolvenzen oder eine Pleitewelle gerüstet zu sein. Durch eine Verringerung der Zuschlagseinnahmen auf einen Wert unter dem durchschnittlichen Leistungsaufwand wird sich das Guthaben folgerichtig verringern – auch unter den Wert von € 400 Mio.

Vorrangig wäre der Minister aufgefordert zu überprüfen, welcher Beitragssatz und welche Rücklagen längerfristig erforderlich sind, um die gesetzlich gebotenen Kernaufgaben, die Existenzsicherung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den damit verbundenen sonstigen Leistungsaufwand abzusichern.

Die Bundesarbeitskammer fordert den Bundesminister für Arbeit auf, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass eine Zuschlagserhöhung automatisch aufgrund bestimmter Kennzahlen zu erfolgen hat.

Es muss auf gesetzlicher Basis gewährleistet werden, dass Zuschlagserhöhungen schon dann erfolgen müssen, wenn die Rücklagen unter einen bestimmten Wert fallen. Der IEF darf nicht auf Kreditmöglichkeiten verwiesen werden. Der IEF muss die gesetzlich abgesicherte Möglichkeit erhalten, Reserven in einem bestimmten Ausmaß aufzubauen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

